

Dienststelle Gesundheit und Sport  
Meyerstrasse 20  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 60 90  
gesundheit@lu.ch  
www.gesundheit.lu.ch

## FAQ «Veranstaltungen und Verkauf» (Stand 24. Oktober 2020)



### **Pflicht zur Erstellung eines Schutzkonzepts:**

Alle öffentlichen Veranstaltungen über 15 Personen benötigen ein Schutzkonzept.


Bei öffentlichen Veranstaltungen bis 1'000 Personen in Aussenräumen muss das Schutzkonzept die erforderlichen Schutzmassnahmen vorsehen (je nachdem Distanz, Gesichtsmaske und/oder Kontaktangaben).

### **Maskenpflicht:**

In Innenräumen gilt eine gesetzliche Maskenpflicht für:

- Restaurations-, Bar- oder Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale
- Alle öffentlichen Veranstaltungen sowie private Veranstaltungen ab 15 Personen
- Öffentlich zugängliche Innenräume von Einrichtungen und Betrieben sowie in Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs (Bahnhof, Flughafen)
-  - An Arbeitsplätzen (sofern nicht alleine tätig oder der Mindestabstand eingehalten oder zusätzliche Schutzmassnahmen, wie Abschränkungen, bestehen und soweit es die Arbeitstätigkeit ermöglicht)
-  - In geschlossenen Privat- und Transportfahrzeugen, wenn Personen nicht im gleichen Haushalt leben

In Aussenräumen gilt gesetzlich eine Maskenpflicht für:

- Private Veranstaltungen über 15 Personen
- Politische Kundgebungen
- Wartebereiche des öffentlichen Verkehrs (Bahn, Bus, Tram, Seilbahnen etc.)
-  - Wochen- Monats- und Jahrmärkte

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweislich keine Gesichtsmasken tragen können.

### **Sektorisierungspflicht:**

Bei öffentlichen Veranstaltungen ab 100 Personen gilt die Pflicht zur Bildung von Sektoren. Es besteht somit keine generelle Maskenpflicht. Es ist allerdings davon auszugehen, dass an Veranstaltungen, an denen die Distanzhaltung nicht sichergestellt werden kann, Schutzmasken Teil des Schutzkonzeptes sind.

### **Sitzpflicht:**

Eine Sitzpflicht gilt für die Konsumation von Speisen und Getränken:

- in Restaurations-, Bar- oder Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen (auch Terrassen)
- an allen öffentlichen Veranstaltungen
- an privaten Veranstaltungen über 15 Personen

### **Pflicht zur Erhebung von Kontaktangaben:**




- In Restaurations-, Bar- oder Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen, nach je spezifischen Regeln.
- An privaten Veranstaltungen über 15 Personen



Bei öffentlichen Veranstaltungen bis 1'000 Personen müssen Kontaktdaten dann erhoben werden, wenn dies gemäss Schutzkonzept vorgesehen ist.

# Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 19. Oktober gilt neu schweizweit:


					
	Öffentlicher Verkehr (bisher)	Bahnhöfe, Haltestellen, Flughäfen	Läden, Poststellen, Reisebüros	Museen, Bibliotheken	Restaurants, Bars, Clubs
<b>Ausgeweitete Maskenpflicht</b> Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen.					
	Sportanlagen (Eingang und Garderobe)	Kinos, Theater, Konzertlokale	Arztpraxen, Spitäler	Religiöse Einrichtungen	Verwaltungen (wenn öffentlich zugänglich)

	<b>Versammlungen und Veranstaltungen</b>		Spontane Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.		Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit 16 bis 100 Personen gilt: <ul style="list-style-type: none"><li>• Maskenpflicht</li><li>• Kontaktdaten erheben</li><li>• Konsumation nur sitzend</li></ul> Ab 100 Personen: Schutzkonzept
---	--	---	--	---	--

	<b>Sitzpflicht in Gastrobetrieben</b> In Restaurants, Bars, Clubs und Tanzlokalen dürfen Essen und Getränke nur sitzend konsumiert werden (drinnen und draussen).		<b>Homeoffice-Empfehlung</b> Verbindliche Empfehlung, wenn möglich von zuhause aus zu arbeiten.
--	--	--	--

**Weiterhin gilt:**

	Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten		Regelmässig und gründlich Hände waschen
---	---	---	---

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
Swiss Confederation

Bundesrat  
Conseil fédéral  
Consiglio federale  
Cussegl federal  
Federal Council

## Öffentliche Veranstaltungen

Öffentlich sind Veranstaltungen, wenn sie für jede Person frei zugänglich sind. Dies sind z.B. Konzerte, Theater, Partys, Sportveranstaltungen, Gottesdienste, Dorffeste, Generalversammlungen, Tag der offenen Türe etc.

### Grundsatz

- Seit dem 19. Oktober gilt schweizweit eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. In Restaurants, Bars und Clubs darf nur noch sitzend konsumiert werden.
- Die Einhaltung der Abstands- und Hygieneempfehlungen des Bundesamts für Gesundheit BAG sind zu befolgen und reduzieren das Ansteckungsrisiko.
- Das Tragen einer Maske ersetzt das Einhalten des Mindestabstandes nicht. Der sicherste Schutz ist nach wie vor – Abstand halten!

Öffentliche Veranstaltungen *über 15 Personen* benötigen ein Schutzkonzept. Dieses regelt alle Bereiche der Veranstaltung auf die Einhaltung der geltenden Bestimmungen von Bund und Kanton. Das Schutzkonzept regelt auch die Personenströme der Veranstaltung. Das Schutzkonzept muss nicht von den kantonalen Behörden genehmigt werden, falls nicht mehr als 1'000 Personen am Anlass teilnehmen.

Das Einhalten der Mindestabstände ist dringend empfohlen. Können die Abstände nicht eingehalten werden, muss zwingend eine Kontaktliste geführt werden (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer). Findet die Veranstaltung in einem öffentlichen Innenraum statt, besteht Maskenpflicht.

Die Maskentragpflicht gilt in öffentlichen Innenräumen: Als «Innenräume» gelten Innenräume, die für alle Personen frei und öffentlich zugänglich sind. Siehe [Merkblatt des BAG](#).

Veranstaltungen über 100 Personen benötigen besondere Schutzmassnahmen.

- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer tragen eine Schutzmaske oder halten zu jedem Zeitpunkt den Mindestabstand von 1,5 Metern ein  
*oder*
- Die anwesenden Personen werden in Sektoren à maximal 100 Personen eingeteilt. Die Personengruppen der verschiedenen Sektoren müssen mittels Kontaktliste erfasst werden. Die verschiedenen Sektoren dürfen sich nicht mischen. In übergreifenden Bereichen wie Eingang, Toilette etc. besteht Maskenpflicht. Insbesondere bei Veranstaltungen mit Festwirtschaft, müssen die Gäste ab 100 Personen in Sektoren eingeteilt werden, da die Maskenpflicht mit Konsumation nicht praktikabel ist. Widerhandlungen können mit Busse bestraft werden.

### **Gilt die Unterteilung in Sektoren auch für Veranstaltungen, bei denen nichts konsumiert wird, z. B. für Vorträge, Musikkonzerte, Theateraufführungen etc.?**

Tragen alle anwesenden Personen eine Schutzmaske oder halten zwingend einen Abstand von 1,5 Metern ein, kann auf die Bildung von Sektoren verzichtet werden. Das Erfassen der Kontaktdaten der anwesenden Personen wird aber empfohlen.

### **Zählen Kinder auch zur Anzahl der maximal zulässigen Personen pro Sektor?**

Ja. Auch Kinder müssen mitgezählt werden.

### **Schützt das Tragen einer Schutzmaske vor allfälligen Quarantänemassnahmen?**

Das Tragen einer Schutzmaske ersetzt das Einhalten des Mindestabstands nicht. Jeder Fall wird individuell beurteilt. Es ist aber möglich, dass Personen mit Schutzmasken von Quarantänemassnahmen ausgenommen sind, wenn die getroffenen Schutzmassnahmen genügend waren.

## Vereinsaktivitäten

Vereinsaktivitäten gelten als öffentliche Veranstaltungen. Ab mehr als 15 Personen muss ein Schutzkonzept erstellt werden, also auch für Proben und Trainings.

## **Chöre**

Chorproben können weiterhin stattfinden, dies unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln und im Bewusstsein, dass durch das Singen und den damit verbundenen Ausstoss von Tröpfchen ein erhöhtes Übertragungsrisiko bestehen kann.

Den Chören wird empfohlen, sich an das Schutzkonzept der Schweizerischen Chorvereinigung zu halten: [Schutzkonzept für Gesangsvereine](#)

- Die Schweizerische Chorvereinigung empfiehlt, den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten - je grösser der Abstand, umso geringer das Ansteckungsrisiko.
- Kurze Probeeinheiten
- Lüften: Nach 30 Minuten den Raum sehr gut lüften
- Proben in kleineren Gruppen
- Proben in grosse, hohe Räume verlegen

In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen besteht Maskentragpflicht. Bis man auf seinem Platz ist, muss die Maske getragen werden. Es ist empfohlen auch mit der Maske zu singen. Mit zertifizierten Einwegmasken ist dies gut möglich.

Auftritte und Konzerte von Chören sind weiterhin möglich, dies unter Einhaltung der Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen (siehe S. 3). Dem Schutz der Sängerinnen und Sänger sowie dem Publikum ist besondere Beachtung zu schenken.

## **Blasmusikvereine und Guggenmusiken**

Proben von Musikvereinen können weiterhin stattfinden, dies unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln. Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist dringend empfohlen. Das Ansteckungsrisiko ist umso geringer, je weiter der Abstand ist.

In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen muss eine Maske getragen werden. Die Schutzmaske wird nur während dem musizieren (wenn man auf seinem Stuhl sitzt) ausgezogen. Nach der Probe beziehungsweise immer wenn der Platz verlassen wird, wird die Schutzmaske wieder angezogen. Auf Gruppenbildungen ist zu verzichten.

Der [Luzerner Kantonal-Blasmusikverband LKBV](#) stellt den Vereinen ein Musterschutzkonzept für Proben und Veranstaltungen zur Verfügung.

Konzerte unterliegen den Regeln für öffentliche Veranstaltungen (siehe S. 3). Spontane Konzerte im Freien mit insgesamt mehr als 15 Personen sind nicht erlaubt.

## **Sporttraining und Sportveranstaltungen**

Die geltenden Schutzkonzepte und Vorgaben der Sportverbände behalten ihre Gültigkeit.

Trainingsbereiche von Sport- und Fitnessseinrichtungen: eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ist mit den dort ausgeübten Tätigkeiten meist nicht zu vereinbaren, z. B. aufgrund der körperlichen Anstrengung, des mit der Sportart einhergehenden Körperkontakts. In solchen Bereichen muss in jedem Fall ein wirksames Schutzkonzept bestehen. Bei "ruhigeren" sportlichen Tätigkeiten schränkt das Tragen einer Maske demgegenüber nicht ein, ebenso in Pausen. Auch in jenen Bereichen, in denen keine sportlichen Tätigkeiten ausgeübt werden, wie etwa Empfangs, Garderobe- und Verpflegungsbereichen, besteht generell die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske.

Für Sportveranstaltungen gelten die allgemeinen Regeln für öffentliche Veranstaltungen (siehe S. 3). Das Tragen einer Schutzmaske ist empfohlen.

Essen und Getränke im Club-Beizli müssen sitzend konsumiert werden. Die Kontaktdaten der Personen inkl. Zeitraum der Anwesenheit müssen erfasst werden.

## **Tag der offenen Tür, Dorffeste, Generalversammlungen, etc.**

*Öffentliche Veranstaltungen über 15 Personen* benötigen ein Schutzkonzept (siehe S.3). Das Tragen einer Schutzmaske ist Pflicht. Die Einhaltung der Abstands- und Hygieneempfehlungen des Bundesamts für Gesundheit BAG sind zu befolgen und reduzieren das Ansteckungsrisiko.

*Veranstaltungen über 100 Personen* benötigen besondere Schutzmassnahmen wie die Maskentragpflicht oder die Bildung von Sektoren (siehe Abschnitt «Öffentliche Veranstaltungen»)

An öffentlichen Veranstaltungen muss die Konsumation von Essen und Getränken sitzend erfolgen. Für das Essen und Trinken darf die Schutzmaske ausgezogen werden. Die Kontaktdaten der Personen müssen erhoben werden (inkl. Zeitraum der Anwesenheit).

Sind mehr als 100 Personen an der Veranstaltung und es wird konsumiert, müssen zwingend Sektoren à maximal 100 Personen gebildet werden. Die verschiedenen Personengruppen dürfen sich zu keinem Zeitpunkt mischen. Der Veranstalter muss die Kontaktdaten der Gäste der Sektoren erfassen. Ist die Veranstaltung von einem positiven Covid-19 Fall betroffen, wären die Personen aus demselben Sektor von Quarantänemassnahmen betroffen.

## **Private Veranstaltungen**

Als private Veranstaltungen gelten solche, die auf Einladung hin im Familien- und Freundeskreis durchgeführt werden. Dazu gehören auch Partys in einer Wohngemeinschaft oder in einer anderen privaten Räumlichkeit, die auf Einladung bzw. mittels Vereinbarung via Soziale Netzwerke organisiert werden.

Veranstaltungen in Vereinen und Freizeitorganisationen (wie etwa Pfadfinder, andere Vereinsaktivitäten) gelten dagegen nicht als private Veranstaltung.

**Grundsatz:** Viele Personen stecken sich an Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit dem Coronavirus an. Es wird deshalb dringend empfohlen, auf die Durchführung solcher Veranstaltungen zu verzichten.

An privaten Veranstaltungen mit über 15 Personen darf nur noch sitzend konsumiert werden. Wer nicht an seinem Platz sitzt, muss eine Maske tragen. Ausserdem müssen die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten und die Kontaktdaten erhoben werden. Private Veranstaltungen mit über 100 Personen müssen analog den öffentlichen Veranstaltungen über ein Schutzkonzept verfügen, sie dürfen zudem nur in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt werden.

*Private Veranstaltungen bis und mit 15 Personen* können ohne Auflagen durchgeführt werden. Die Abstands- und Hygieneregeln des BAG sind jedoch einzuhalten.

Bei *privaten Veranstaltungen über 15 bis 100 Personen* besteht eine Maskentragpflicht.

Die Konsumation von Speisen und Getränken muss sitzend erfolgen.

Die Kontaktdaten aller anwesenden Personen sind zu erheben (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer).

*Private Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen* müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Sie dürfen nur in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt werden.

Bei Veranstaltungen *über 100 Personen bis max. 1'000 Personen* müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zwingend in Sektoren mit maximal 100 Personen eingeteilt werden.

## **Spontane Ansammlungen und Veranstaltungen im Freien**

Im öffentlichen Raum sind spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass private Anlässe in den öffentlichen Raum verlagert werden. Organisierte Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind mit den entsprechenden Schutzmassnahmen weiterhin erlaubt, etwa politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen.

### **Wie geht die Luzerner Polizei damit um, wenn sich mehr als 15 Personen spontan im öffentlichen Raum aufhalten?**

Trifft die Polizei auf eine solche Situation, werden den Anwesenden die geltenden Regeln erklärt und die Personen in der Regel aufgefordert sich aufzulösen. Falls ein Gespräch nicht den gewünschten Erfolg bringt, entscheidet die Polizei je nach Situation. Möglich sind eine Verwarnung oder Wegweisung. Möglich ist aber auch eine Anzeige wegen der Verletzung gegen das Epidemiengesetz.

### **Was macht die Polizei, wenn sich diese Personen nicht an die Weisungen der Polizei halten? Wie verhält sich die Polizei, wenn beispielsweise eine Guggenmusik ein Ständli spielt?**

Auch in dieser Situation wird die Polizei nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit vorgehen und je nach Situation vor Ort die entsprechenden Massnahmen treffen. So werden den Anwesenden die geltenden Regeln erklärt und die Personen aufgefordert sich aufzulösen. Weiterungen hängen vom Einzelfall ab.

## **Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe**

### **Welche Regeln gelten in den Geschäften?**

In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden besteht Maskentragpflicht, insbesondere auch in Einkaufszentren und Läden, in Bahnhöfe, Bushaltestellen und Perrons, Banken, Poststellen, Museen, Bibliotheken, Kinos, Theatern, Konzertlokalen, Innenräumen von zoologischen und botanischen Gärten und Tierparks, Restaurants, Bars, Discos, Spielsalons, Hotels (mit Ausnahme der Gästezimmer), Poststellen, Eingangs- und Garderobenräume von Schwimmbädern, Sportanlagen und Fitnesszentren, in Arztpraxen, Spitälern, Kirchen und religiösen Einrichtungen, Beratungsstellen und Quartieräumen. Ebenso gilt eine Maskentragpflicht in jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind.

– Auch hier gilt: Abstand halten!

### **Was gilt in den Restaurants?**

Das Konsumieren von Speisen und Getränken in Restaurants und Ausgehlokalen wie Bars oder Clubs ist nur noch sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob in Innenräumen oder im Freien. Bis zum Sitzplatz besteht Maskentragpflicht.

Die weiteren Schutzmassnahmen der Gastronomie bleiben bestehen: Der Betreiber muss entweder die Gästegruppen so an den einzelnen Tischen platzieren, dass der Abstand zwischen den Gruppen eingehalten wird (zwischen den Tischkanten 1,5 Meter Abstand) oder er muss Abtrennwände installieren. Wenn der Abstand aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss der Betreiber die Kontaktdaten einer Person pro Gästegruppe erheben.

Im Kanton Luzern gilt die kantonale Sperrstunde neu zwischen 23 Uhr und 6 Uhr.

Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt zum Thema [Gastgewerbe](#).

### **Welche Kontaktdaten müssen erhoben werden?**

Zu den obligatorischen Kontaktdaten gehören Name, Vorname, Postleitzahl, Handy-Nummer, E-Mail-Adresse, aber auch allfällige Sitzplatznummer (z. B. im Theater) oder die Anwesenheitszeit (z. B. in Bar- oder Clubbetrieben sowie in Diskotheken und Tanzlokalen). Die Betriebe sind verpflichtet, die Gäste vor deren Einlass zweifelsfrei anhand eines amtlichen Ausweises zu identifizieren und stichprobenweise auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Die Gäste müssen darüber informiert werden, dass der Veranstalter auf Abstands- und Schutzmassnahmen verzichtet und damit ein grundsätzliches Infektionsrisiko besteht. Das bedeutet auch, dass bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne müssen. Der Veranstalter muss die Gäste zudem über das Sammeln der Kontaktdaten informieren. Die Kontaktinformationen müssen während 14 Tagen (Inkubationszeit) aufbewahrt werden. Danach werden die Daten gelöscht. Die Umsetzung des Contact Tracings liegt in der Verantwortung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte.

### **Muss ich meine Kontaktdaten abgeben?**

Ja, wenn diese bei einem positiven Testergebnis von den kantonalen Behörden eingefordert werden. Dazu verpflichtet die Verordnung zur besonderen Lage. Kontaktlisten sind ein wichtiges Instrument, wenn in einer Veranstaltung oder Institution die Schutzmassnahmen wie Abstand oder Barriere nicht einhalten kann. Falls sich später herausstellt, dass man nahen und ungeschützten Kontakt zu einer erkrankten Person hatte, wird man informiert und begibt sich in Quarantäne. Der Zutritt zu bestimmten Anlässen und Einrichtungen wird nur Personen erlaubt, die ihre Kontaktdaten vor Ort hinterlegen.

### **Was gilt für die Sperrstunde für Restaurants und Nachtclubs?**



Im Kanton Luzern gilt die kantonale Sperrstunde neu zwischen 23 Uhr und 6 Uhr.

### **Welche Schutzmassnahmen müssen zum Beispiel im Kino oder im Fitnessstudio eingehalten werden?**

Seit dem 19. Oktober gilt in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Maskentragpflicht. Für alle Veranstaltungen und Betriebe bleiben die Regeln zu Hygiene und Abstand zentral. Wenn immer möglich, soll ein genügend grosser Abstand zwischen den Personen eingehalten werden.

### **Sind Besuche in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen möglich?**



In Spitälern und Alters- und Pflegeheimen, einschliesslich Kurhäusern, gilt ein Besuchsverbot. Die Leitung der Einrichtung entscheidet über Ausnahmen in Härtefällen, insbesondere um den Besuch bei Personen am Ende ihres Lebens zu ermöglichen.

### **Was gilt für Erotik- und Sexbetriebe?**



Erotik- und Sexbetriebe sind für das Publikum geschlossen.